

Die verfassungsmäßig gewährleistete Oberschulpflicht ist in zahlreichen Rechtsvorschriften - insbesondere im Bildungsgesetz und den dazu ergangenen DB — weiter ausgestaltet worden. Diese Rechtsvorschriften enthalten die konkreten Rechte und Pflichten zur Verwirklichung der Oberschulpflicht für die Schüler, die Lehrer und Erzieher, die Eltern sowie die staatlichen Organe.

Die Pflichten und Rechte der Schüler

Sie ergeben sich in Verwirklichung der allgemeinen zehnjährigen Oberschulpflicht aus der Zugehörigkeit der Schüler zu einer bestimmten Schule. Weitere Pflichten und Rechte der Schüler können hinzukommen, wenn sie einen Schulhort besuchen oder in einem Schulinternat wohnen. Mit dem Beginn der Oberschulpflicht entsteht ein *Ausbildungsverhältnis zwischen Schüler und Schule*. Dieses Ausbildungsverhältnis hat die Erziehung und Ausbildung der Schüler entsprechend den gesetzlich fixierten Erziehungs- und Ausbildungszielen der allgemeinbildenden Schulen zum Inhalt. *Seinem rechtlichen Charakter nach ist es ein Verwaltungsrechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Schule als staatliche Einrichtung gegenüber den Schülern auch vollziehend-verfügend tätig wird.* Folglich sind die Pflichten und Rechte der Schüler auch verwaltungsrechtlicher Natur.

- Die *Pflichten* der Schüler während ihrer Oberschulzeit erstrecken sich auf
- den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts, was die Pflicht zur Vorbereitung auf den Unterricht, zur Teilnahme am Unterricht und an Prüfungen einschließt,
 - die Teilnahme an obligatorisch angeordneten Veranstaltungen der Schule sowie an ärztlichen Untersuchungen und
 - die Befolgung der Schulordnung, wozu § 32 der Schulordnung eine differenzierte Aufzählung von Pflichten und Rechten der Schüler innerhalb der Schulen enthält. Ebenso müssen die Schüler sich außerhalb der Schule diszipliniert verhalten. Auch ein undiszipliniertes Verhalten außerhalb der Schule kann eine Schulpflichtverletzung darstellen.

Bei guter Pflichterfüllung sieht die Schulordnung die Möglichkeit der *Belobigung* und *Auszeichnung* von Schülern vor (§ 33). Die besten Schüler erhalten Urkunden und Medaillen. Die höchste schulische Auszeichnung ist die „Lessing-Medaille“. Mit Schülern, die die „Lessing-Medaille“ in Gold erhielten, sind bei der Aufnahme einer Tätigkeit im Betrieb oder eines Studiums besondere Förderungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Auf der Grundlage der allgemeinen Oberschulpflicht und ihrer Zugehörigkeit zu einer Schule haben die Schüler auch bestimmte *Rechte*. § 32 Abs. 1 der Schulordnung enthält das Recht der Schüler, ein umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Neigungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens und am weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu beteiligen. Des weiteren haben die Schüler das Recht auf eine entsprechende Bewertung ihrer Leistungen durch Zensuren, auf Versetzung beim Erreichen des Klassenzieles, auf die Einhaltung der Vorschriften bei Prüfungen und auf Ferien entsprechend den zentral festgelegten Terminen.

Kommen Schüler ihren Pflichten nicht nach, so können sie von der Schule, bei schweren Pflichtverletzungen auch von Organen der Jugendhilfe, zur Verantwortung gezogen werden. § 34 Abs. 1 der Schulordnung sieht die Möglichkeit vor.